

Finanzwirtschaft, Unternehmensbewertung
& Revisionswesen

Hrsg.: Manfred Jürgen Matschke, Thomas Hering,
Michael Olbrich, Heinz Eckart Klingelhöfer, Gerrit Brösel

Marius Haßlinger

Zur IFRS-Rechnungslegung der Kapitalgesellschaft in Abwicklung



RESEARCH

Marius Haßlinger

**Zur IFRS-Rechnungslegung
der Kapitalgesellschaft in Abwicklung**

Finanzwirtschaft, Unternehmensbewertung & Revisionswesen

Herausgegeben von
Prof. Dr. Manfred Jürgen Matschke
Prof. Dr. Thomas Hering
Prof. Dr. Michael Olbrich
Prof. Dr. Heinz Eckart Klingelhöfer
Prof. Dr. Gerrit Brösel

In dieser Schriftenreihe werden betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse zu aktuellen Fragestellungen der betrieblichen Finanzwirtschaft und des Revisionswesens im allgemeinen sowie der Unternehmensbewertung im besonderen präsentiert. Die Reihe richtet sich an Leser in Wissenschaft und Praxis. Sie ist als Veröffentlichungsplattform für alle herausragenden Arbeiten auf den genannten Gebieten offen, unabhängig davon, wo sie entstanden sind.

Marius Haßlinger

Zur IFRS-Rechnungslegung der Kapitalgesellschaft in Abwicklung

Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Michael Olbrich



GABLER

RESEARCH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Dissertation Universität Trier, Fachbereich IV, 2010

1. Auflage 2011

Alle Rechte vorbehalten

© Gabler Verlag | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2011

Lektorat: Stefanie Brich | Stefanie Loyal

Gabler Verlag ist eine Marke von Springer Fachmedien.

Springer Fachmedien ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.

www.gabler.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany

ISBN 978-3-8349-2737-8

Geleitwort

Die vorliegende Arbeit wurde 2010 vom Fachbereich IV der Universität Trier als Dissertationsschrift angenommen; sie befaßt sich mit der IFRS-Rechnungslegung bei Abwicklung der Kapitalgesellschaft. Die Beendigung einer Unternehmung stellt eine unausweichliche Phase des betrieblichen Lebenszyklus dar, die ihren Ausgangspunkt in der Auflösung der Gesellschaft hat. Auflösungsgründe stellen zum Beispiel ein entsprechender Beschluß der Gesellschafterversammlung, der Ablauf der in dem Gesellschaftsvertrag der Unternehmung bestimmten Tätigkeitsdauer oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dar. Auf die Auflösung der Gesellschaft folgt deren Abwicklung als typischerweise mehrjähriger Zeitraum, in welchem die Geschäfte der Unternehmung beendet, das Vermögen versilbert und die Gläubiger befriedigt werden.

Es stellt sich die Frage, wie die Unternehmung im Zeitraum der Abwicklung, also zwischen Auflösung und tatsächlicher Beendigung, Rechnung zu legen hat. Für die Rechnungslegung nach HGB ist diese Frage im Schrifttum bislang eingehend und in vielen Punkten äußerst kontrovers diskutiert worden. In bezug auf die internationale Rechnungslegung existieren bis heute hingegen kaum Untersuchungen zur Bilanzierung der Gesellschaft in Abwicklung. Daß die Behandlung dieser Frage im deutschen und gesamten englischsprachigen Schrifttum bislang weitgehend ignoriert wurde, überrascht, denn es handelt sich um ein Problem von großer praktischer Relevanz: Die IFRS haben mittlerweile global einen Siegeszug angetreten und werden mit Ausnahme mancher US-amerikanischer Unternehmen von einer Vielzahl von Gesellschaften, die Kapital an internationalen Finanzmärkten aufnehmen, angewandt, sei es nun freiwillig oder zwangsweise aufgrund nationaler Vorschriften. Da keine dieser Gesellschaften ewig lebt, wird sich jede von ihnen am Ende ihres Lebenszyklus mit der Frage der IFRS-Rechnungslegung bei Abwicklung auseinandersetzen müssen. Herr Dr. Haßlinger betritt mit seiner Dissertation folglich Neuland, denn er untersucht, wie die Gesellschaft in Abwicklung nach IFRS Rechnung zu legen hat. Um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen, konzentriert er sich dabei auf die Rechtsform der Kapitalgesellschaft. Eine solche Einschränkung ist zweckmäßig, da der weitaus größte Teil aller nach IFRS bilanzierenden Unternehmungen dieses Rechtskleid trägt.

Herr Dr. Haßlinger beschränkt sich für den wesentlichen Teil der Untersuchung auf die IFRS-Rechnungslegung bei freiwilliger Abwicklung. Auch diese Fokussierung ist zu begrüßen, denn durch sie bleibt der klare IFRS-Schwerpunkt der Arbeit und damit ihre breite internationale Perspektive erhalten. Wären auch zwangsweise Abwicklungen untersucht worden, wäre es zu einer Zersplitterung in nationalgesetzliche Rechnungslegungsrahmen (wie z.B. der einzelstaatlichen Bilanzierungsnormen im Falle eines Insolvenzverfahrens) gekommen, die nicht zielführend gewesen wäre. Der erste

umfangreiche Problemkomplex betrifft die Frage, aus welchen Stufen sich die IFRS-Rechnungslegung in Abwicklung zusammensetzt. Zweitens untersucht der Verfasser, auf welcher Stufe und wann genau die Fortführungsprämisse fallen gelassen werden muß. Nachdem geklärt wurde, wann die Fortführungsprämisse fallen und folglich durch die Zerschlagungsprämisse ersetzt werden muß, wendet er sich der daran anschließenden Frage zu, mit welchen Konsequenzen die Abkehr von der Fortführungsprämisse für die IFRS-Rechnungslegung einhergeht.

Herr Dr. Haßlinger hat mit seiner Arbeit einen Meilenstein auf dem Wege der bilanztheoretischen Analyse, Fortentwicklung und Kritik der IFRS-Rechnungslegung vorgelegt. Sie zeigt damit einmal mehr, daß internationale Spitzenforschung im Bereich des Revisions- und Treuhandwesens insbesondere im deutschsprachigen Wissenschaftsraum stattfindet.

PROF. DR. MICHAEL OLBRICH

Vorwort

Die Abwicklung einer nach IFRS Rechnung legenden Kapitalgesellschaft wirft Fragen hinsichtlich der während der Abwicklung zu erstellenden Rechnungslegungsstufen, der Gültigkeit der Fortführungsprämisse sowie der unveränderten Anwendbarkeit der grundsätzlich die werbend tätige Unternehmung unterstellenden internationalen Einzelregelungen bei Ungültigkeit der Fortführungsprämisse auf. Die vorliegende Arbeit sucht die sich ergebenden und bisher im wirtschaftswissenschaftlichen Schrifttum weitgehend unberücksichtigten Probleme zu identifizieren und einer bilanztheoretisch begründeten Lösung zuzuführen.

„Zur IFRS-Rechnungslegung der Kapitalgesellschaft in Abwicklung“ entstand während meiner Tätigkeit als Mitarbeiter am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung und Controlling der Universität Trier und wurde 2010 vom Fachbereich IV als Dissertation angenommen.

Danken möchte ich an erster Stelle meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn PROF. DR. MICHAEL OLBRICH, der mein Dissertationsprojekt sehr gefördert, wertvolle Anregungen gegeben und mir große Freiräume für eigenständige wissenschaftliche Arbeit gewährt hat. Mein aufrichtiger Dank gilt zudem Herrn PROF. DR. WALTER SCHERTLER für die Übernahme und rasche Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn PROF. DR. ROLF WEIBER in der Funktion des Prüfungsvorsitzenden. Ebenfalls bedanke ich mich bei den Kollegen am Lehrstuhl, die erheblich zu einer motivierenden Arbeitsatmosphäre beigetragen haben. Darüber hinaus danke ich meinem Arbeitgeber in der Praxis, der KPMG AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT, für die insbesondere in Form einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung erfolgte Unterstützung.

Meine lieben Eltern, WP/StB Dipl.-Kfm. HANS-JOACHIM HÄBLINGER und URSULA HÄBLINGER, haben meinen akademischen und beruflichen Werdegang ausnahmslos unterstützt. Besonders ihnen spreche ich hiermit meinen herzlichen Dank aus.

DR. MARIUS HÄBLINGER

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XIII
Symbolverzeichnis	XVII
Abbildungsverzeichnis	XIX
I. Die Rechnungslegung nach IFRS bei Abwicklung der Kapitalgesellschaft	1
II. Die Grundlagen der Abwicklung und der internationalen Rechnungslegung	9
1. Die Abwicklung	9
1.1 Die Auflösungsgründe	9
1.2 Die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften bei freiwilliger Abwicklung	16
2. Die internationale Rechnungslegung	20
2.1 Unveränderte Anwendungsrelevanz bei Abwicklung?	20
2.2 Die allgemeine Zielsetzung der IFRS im Abwicklungsfall	23
2.3 Die Rechnungslegungsinstrumente bei Abwicklung	25
III. Die Rechnungslegungsstufen und der Zeitpunkt des Wegfalls der Fortführungsprämisse	35
1. Der Einzelabschluß	35
1.1 Die Stufen der Rechnungslegung bei Abwicklung	35
1.1.1 Die potentiellen Rechnungslegungsstufen	35
1.1.2 Gültigkeit der handelsrechtlichen Rechnungslegungsstufen auch für die IFRS?	36
1.1.2.1 Die Schlußbilanz der werbenden Gesellschaft	36
1.1.2.2 Die Liquidationseröffnungsbilanz	45
1.1.2.3 Die Liquidationsjahresbilanz	47

1.1.2.4	Die Liquidationsschlußbilanz	49
1.2	Der Zeitpunkt des Wegfalls der Fortführungsprämisse	51
1.2.1	Ein Überblick über die potentiellen Zeitpunkte des Wegfalls	51
1.2.2	Die Eingrenzung des Zeitpunkts auf eine Rechnungslegungsstufe	57
1.2.2.1	Die Liquidationsschlußbilanz	57
1.2.2.2	Die Schlußbilanz der verbenden Gesellschaft	60
1.2.2.3	Die Liquidationseröffnungsbilanz	60
1.2.2.4	Die Liquidationsjahresbilanz	62
1.2.3	Die Eingrenzung des Zeitpunkts innerhalb der Rechnungslegungsstufe	63
1.2.3.1	Der wertschöpfungsorientierte Lösungsansatz nach OLBRICH	63
1.2.3.2	Die verbleibenden Probleme	65
2.	Der Konzernabschluß	68
2.1	Die Konzernbilanzerstellung bei gültiger Fortführungsprämisse	68
2.2	Die Konzernbilanzerstellung bei ungültiger Fortführungsprämisse	72
IV.	Die Auswirkungen des Wegfalls der Fortführungsprämisse auf die Bilanzierung	75
1.	Die Regelungen bei ungültiger Fortführungsprämisse	75
1.1	Die Regelungslücke	75
1.2	Die zweckbezogene Schließung der Regelungslücke	81
2.	Die Liquidationsbilanzierung dem Grunde nach	87
2.1	Der Ansatz wesentlicher Aktiva und die Notwendigkeit eines modifizierten Vermögenswertbegriffs	87
2.1.1	Die allgemeinen liquidationsbilanziellen Ansatzkriterien	87
2.1.2	Die speziellen liquidationsbilanziellen Ansatzkriterien	96
2.1.2.1	Die fehlende Ansatzfähigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts	96
2.1.2.1.1	Der originäre Geschäfts- oder Firmenwert	96
2.1.2.1.2	Der derivative Geschäfts- oder Firmenwert	100

2.1.2.2	Die bedingte Ansatzfähigkeit des immateriellen Anlagevermögens	108
2.1.2.3	Die grundsätzliche Ansatzfähigkeit des Sachanlagevermögens	117
2.1.2.4	Die grundsätzliche Ansatzfähigkeit des Finanzvermögens	118
2.1.2.5	Die grundsätzliche Ansatzfähigkeit des Vorratsvermögens	121
2.2	Der Ansatz wesentlicher Passiva und die Notwendigkeit eines modifizierten Schuldbegriffs	124
2.2.1	Die allgemeinen liquidationsbilanziellen Passivierungskriterien	124
2.2.2	Die speziellen liquidationsbilanziellen Passivierungskriterien	127
2.2.2.1	Die allgemeine Pflicht zur Passivierung finanzieller Verbindlichkeiten	127
2.2.2.2	Die allgemeine Pflicht zur Passivierung unsicherer Verbindlichkeiten	130
3.	Die Liquidationsbilanzierung der Höhe nach	145
3.1	Die liquidationsbilanziellen Einzelbewertungsregelungen	145
3.1.1	Die Bewertung liquidationsbilanzieller Vermögenswerte	145
3.1.1.1	Die Bewertung des immateriellen und des Sachanlagevermögens	145
3.1.1.1.1	Die bestehenden Regelungen für Nutzungs- und Zeitwerte	145
3.1.1.1.2	Zweckbezogene Regelungen unter Berücksichtigung einer Vermutungshierarchie	159
3.1.1.2	Die Bewertung des Finanzvermögens auf Basis der Vermutungshierarchie	168
3.1.1.3	Die Bewertung des Vorratsvermögens auf Basis der Vermutungshierarchie	177
3.1.2	Die Bewertung liquidationsbilanzieller Schulden	181
3.1.2.1	Die Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten auf Basis einer Vermutungshierarchie	181

3.1.2.2 Die Bewertung unsicherer Verbindlichkeiten auf Basis einer vorsichtigen Schätzung	184
3.2 Die liquidationsbilanziellen Gruppenbewertungsregelungen	186
4. Die Liquidationsbilanzierung dem Ausweis nach	193
4.1 Der liquidationsbilanzielle Ausweis der Aktiva	193
4.2 Der liquidationsbilanzielle Ausweis der Passiva	195
V. Die Zusammenfassung der Ergebnisse	201
Literaturverzeichnis	213
Rechtsprechungsverzeichnis	253
Gesetzesverzeichnis	255

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
App.	Appendix
Art.	Artikel
BB	Betriebs-Berater
BC	„basis of conclusion“
Bd.	Band
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung der nichtveröffentlichten Urteile des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt
bzw.	beziehungsweise
CAPM	„capital asset pricing model“
CDAX	„composite“ Deutscher Aktienindex
d.h.	das heißt
d. Verf.	der Verfasser
DAX	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb
Diss.	Dissertation
DStR	Deutsches Steuerrecht
E	Entwurf
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
et al.	et alii
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FASB	„financial accounting standards board“
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote

GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
Ggf.	Gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
HFA	Hauptfachausschuß
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
IAS	„international accounting standards“
IASB	„international accounting standards board“
IASC	„international accounting standards committee“
IASCF	„international accounting standards committee foundation“
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IfM	Institut für Mittelstandsforschung
IFRIC	„international financial reporting interpretations committee“
IFRS	„international financial reporting standards“
i.e.S.	im engeren Sinne
i.w.S.	im weiteren Sinne
InsO	Insolvenzordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Kp.	Kapitel
KStG	Körperschaftsteuergesetz
MDAX	„mid cap“ Deutscher Aktienindex
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OB	„objective“
OHG	Offene Handelsgesellschaft
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen
REXP	Deutscher Renten „performance“-Index
RFH	Reichsfinanzhof
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RK.	Rahmenkonzept
Rn.	Randnummer

RS	Rechnungslegungsstandard
RStBl.	Reichssteuerblatt
S.	Seite
SDAX	„small cap“ Deutscher Aktienindex
SeuffArch	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SFAS	„statement of financial accounting standards“
SIC	„standing interpretations committee“
sog.	sogenannte
Sp.	Spalte
StuW	Steuer und Wirtschaft
TecDAX	Technologiewerte Deutscher Aktienindex
u.U.	unter Umständen
UmwG	Umwandlungsgesetz
Univ.	Universität
US-GAAP	„united states generally accepted accounting principles“
vgl.	vergleiche
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel
z.B.	zum Beispiel
ZGE	Zahlungsmittelgenerierende Einheit

Symbolverzeichnis

β	Betafaktor
$\text{cov}(r_j, r_m)$	Kovarianz der Rendite des Wertpapiers j und der Markttrendite
$\text{EK}_{V,t-1}$	Marktwert des Eigenkapitals in der Periode $t-1$
FK_{t-1}	Marktwert des Fremdkapitals in der Periode $t-1$
i	risikoloser Zinssatz
k_t^{wacc}	Gewichtete Kapitalkosten in der Periode t
k_t^{EK}	Eigenkapitalkosten in der Periode t
k^{FK}	Fremdkapitalkosten
r_j	Rendite des Wertpapiers j
r_m	Markttrendite
s	Steuersatz
t	Periode, Zustand
$V_{V,t-1}$	Summe der Marktwerte des Eigen- und Fremdkapitals in der Periode $t-1$
$\text{var}(r_m)$	Varianz der Markttrendite

Abbildungsverzeichnis

Abb.		Seite
1	Die untersuchungsrelevanten Auflösungsgründe	15
2	Das mögliche Spektrum der Rechnungslegungsstufen	36
3	Die potentiellen Zeitpunkte des Wegfalls der Fortführungsprämisse	57
4	Der Begriff der Liquidationsbilanzierung	76
5	Der Ansatz unsicherer Verbindlichkeiten in der Liquidationsbilanz	144
6	Die Vermutungshierarchie für die Bewertung des immateriellen und des Sachanlagevermögens	167

I. Die Rechnungslegung nach IFRS bei Abwicklung der Kapitalgesellschaft

Die Abwicklung der Kapitalgesellschaft verfolgt das Ziel der Beendigung der Kapitalgesellschaft, indem „das ganze Kapital in die Hände der Gesellschafter zu bringen“¹ ist. Zwar bedarf es nicht ebenjener Abwicklung, um als Bilanzersteller oder -leser mit Inkonsistenzen innerhalb des sogenannten internationalen Bestandteils des deutschen Bilanzrechts konfrontiert zu werden.² Die Abwicklung der Kapitalgesellschaft läßt sich aber betrachten, um darüber hinaus die weitgehende Unbestimmtheit der „*international financial reporting standards*“ (IFRS) in diesem Fall festzustellen: Die IFRS-Regelsammlung befaßt sich ausschließlich mit der werbenden Gesellschaft, die Gesellschaft in Abwicklung bleibt hingegen ungenannt.³

Die sich hieraus ergebenden Anforderungen an den Bilanzersteller sind grundsätzlicher Natur. So ist aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften (§§ 262-274 AktG, §§ 60-74 GmbHG) zwar unbestritten, daß die externe Rechnungslegung auch in der Phase der regelmäßig mehrperiodigen Abwicklung generell verpflichtend ist. Welche Rechnungsabschlüsse im Verlauf der Abwicklung konkret zu erstellen sind, ergibt sich aus den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften jedoch nicht: Fraglich ist zunächst, ob neben der gesellschaftsrechtlich vorgeschriebenen Liquidationseröffnungsbilanz und den ebenfalls explizit vorgesehenen Liquidationsjahresabschlüssen auch die Erstellung der Schlußbilanz der werbenden Gesellschaft auf den Tag vor der Auflösung erforderlich ist. Zudem ist ungeklärt, ob die Notwendigkeit zur Erstellung einer Liquidationsschlußbilanz am Ende der Abwicklung besteht.⁴ Die Problemstellung ist indes nicht auf die zu identifizierenden Rechnungsabschlüsse begrenzt. Von mindestens gleicher Bedeutung ist die Frage nach der *unveränderten Anwendbarkeit* der bestehenden IFRS für die Kapitalgesellschaft in Abwicklung: So ist einerseits die Frage zu beantworten, bis zu welchem Zeitpunkt die Fortführungsprämisse den zu erstellenden Bilanzen als sog. Basisannahme zugrunde liegen kann. Andererseits ist

1 SCHMALENBACH, Die Aktiengesellschaft (1950), S. 255.

2 Vgl. MOXTER, Rechnungslegungsmythen (2000), SCHILDBACH, IAS für alle (2002), S. 267 f., OLBRICH, Immobilien (2003), HERING/OLBRICH, Beteiligungscontrolling (2009), KÜTING/HAYN, Anwendungsgrenzen (2006), S. 1215 ff., OLBRICH, Nochmals zur Fragwürdigkeit eines wertorientierten Controllings (2006), HETTICH, Inkonsistenzen der IFRS (2007), KÜTING/REUTER, Erfolgs- und Gewinngrößen (2007), S. 2557, OLBRICH/BRÖSEL, Inkonsistenzen der Zeitwertbilanzierung (2007), SCHILDBACH, Irre Führendes Rechnungslegungssystem (2007), BRÖSEL, Impairment (2008), OLBRICH, Zeitwertbilanzierung (2008), S. 213 ff., SCHILDBACH, Fair Value-Bilanzierung und Unternehmensbewertung (2008), S. 191 ff., WAGENHOFER, Zeit der Bewerter (2008), BAETGE, DCF-Kalküle bei der Bilanzierung (2009), S. 21 f., BRÖSEL/ZWIRNER, Goodwill (2009).

3 Vgl. SCHERRER/HENI, Liquidations-Rechnungslegung (2009), S. 188.

4 Vgl. SCHERRER/HENI, Liquidations-Rechnungslegung (2009), S. 194.

offen, welche Konsequenzen die Ungültigkeit der Fortführungsprämisse auf die IFRS-Bilanzierung ab diesem Zeitpunkt hat.⁵

Daß auf die Fragen nach dem Zeitpunkt der Abkehr von der Fortführungsprämisse und den sich aus dem Prämissenwechsel ergebenden Konsequenzen zwingend Antworten zu finden sind, gibt auch der Standardsetzer deutlich zu erkennen. So wird in IAS 1.25 betreffend den Zeitpunkt der Abkehr festgestellt, daß ein „Abschluss [...] solange auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufzustellen [ist], bis das Management entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen, das Geschäft einzustellen oder keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.“ Bezüglich der Konsequenzen der Ungültigkeit der Fortführungsprämisse wird in IAS 10.15 ausgeführt, daß „die Auswirkung so durchgreifend [ist], dass dieser Standard [IAS 10 – *Ereignisse nach dem Bilanzstichtag* –, d. Verf.] eine fundamentale Änderung der grundlegenden Rechnungslegungsprämisse fordert und nicht lediglich die Anpassung der im Rahmen der ursprünglich unterstellten Prämisse der Rechnungslegung erfassten Beträge.“ Gerade die Tatsache, daß der Standardsetzer zwar die Problemstellung, nicht jedoch die bilanziellen Konsequenzen des Prämissenwechsels benennt, führt dazu, daß der Bilanzersteller seine Vorgehensweise begründen und damit auch theoretisch durchdenken muß. Hätte der Standardsetzer hingegen auf die Hinweise in IAS 1.25 und IAS 10.15 verzichtet, würde sich dem Bilanzersteller wenigstens die – wenngleich bilanztheoretisch unsachgemäße – Möglichkeit bieten, die bestehenden Regelungen unverändert bis zur handelsregisterlichen Vollbeendigung der Kapitalgesellschaft anzuwenden. Trotz der insoweit augenscheinlichen Problemstellung ist zu konstatieren, daß sich für die geschilderten Fragestellungen bislang keine Antworten finden. Vielmehr beschränkt man sich in der Literatur weitgehend auf die Identifizierung jener Probleme.⁶ Die verstärkt im Rahmen der Verabschiedung des Bilanzrichtliniengesetzes (BiRiLiG) für die handelsrechtliche Rechnungslegung aufgetretene, jedoch immer noch andauernde Diskussion über die Rechnungslegung der Kapitalgesellschaft in Abwicklung ist somit in vollem Umfang auch für die IFRS-Rechnungslegung zu führen.⁷

5 Vgl. SCHERRER/HENI, Liquidations-Rechnungslegung (2009), S. 194.

6 Vgl. WOLLMERT/ACHLEITNER, Grundlagen (1997), S. 247, WINNEFELD, Bilanz-Handbuch (2006), Kp. E Rn. 37, PELLENS/FÜLBIER/GASSEN, Internationale Rechnungslegung (2008), S. 114, SCHERRER/HENI, Liquidations-Rechnungslegung (2009), S. 188 ff. Eine Ausnahme stellt freilich KÖNIG dar, der sich umfassend mit der Anwendung der IFRS bei Wegfall der Fortführungsprämisse befaßt und dabei zu dem Ergebnis kommt, daß die IFRS weitgehend auch bei ungültiger Fortführungsprämisse angewandt werden können. Vgl. KÖNIG, Unternehmensfortführung (2007).

7 Zu der das Handelsrecht betreffenden Diskussion vgl. OLBRIch, Auflösung einer Aktiengesellschaft (1975), BRÜHLING, Liquidation (1977), MOXTER, Abwicklungsbilanzen (1982), JANSSEN, Going concern concept (1984), LEFFSON, Going-Concern-Prämisse (1984), LUTTER, Fortführung (1986), SCHMIDT, Liquidationsbilanzen (1989), SARX, Abwicklungs-Rechnungslegung (1992), SCHERRER/HENI, Rechnungslegung bei Liquidation (1992), FÖRSCHLE/DEUBERT, Liquidations-Eröffnungsbilanz (1996), LÜCK, Going-Concern-Prinzip (2001), OLBRIch, Besteuerung und

Daß die Problemstellung nicht lediglich von theoretischem Interesse, sondern auch von *praktischer Relevanz* ist, läßt sich nicht nur in Zusammenhang mit der im Jahr 2008 eingetretenen Wirtschafts- und Finanzkrise verdeutlichen, wenngleich die praktische Bedeutung hierdurch verstärkt wird.⁸ Angesichts der Tatsache, daß im Jahr 2008 mehrere Zehntausend Abwicklungen⁹ erfolgt sind, kann die externe Rechnungslegung der Unternehmungen in Abwicklung nicht als zu vernachlässigender Bestandteil der insgesamt in Deutschland zur externen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen betrachtet werden: Wenngleich nur der kleinere Teil dieser durch Abwicklung beendeten und in Deutschland ansässigen Unternehmungen Rechnung nach den internationalen Standards gelegt haben wird¹⁰, stellt auch die nach IFRS Rechnung legende deutsche Unternehmung in Abwicklung keine Einzelercheinung dar. Die beschriebenen Fragen sind mithin nicht nur aus theoretischer Sicht relevant.¹¹

Ungeachtet der praktischen Relevanz der IFRS-Rechnungslegung in der Phase der Abwicklung wird man dem Standardsetzer nicht generell vorwerfen können, daß sich für die bilanzielle Abbildung einzelner Sachverhalte mitunter keine expliziten Kodifizierungen im IFRS-Regelwerk finden: In der Natur der Sache der vergleichsweise jungen¹² Kasuistik¹³ liegt, daß diese mitunter (noch) unbestimmt ist. Bei der Abwick-

Rechnungslegung bei Auflösung (2001), FÖRSTER/DÖRING, Liquidationsbilanz (2005), OLBRICH, Unternehmungsfortführung (2005).

8 Vgl. IFM BONN, Gründungen und Liquidationen im 1. Quartal 2009 (2009), S. 9.

9 Das IFM BONN gibt die Zahl der insgesamt im Jahr 2008 erfolgten „Liquidationen“ mit 412.000 bekannt. Vgl. IFM BONN, Gründungen und Liquidationen 2008 (2009), S. 3. Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Liquidation“ ist indes mit dem hier, strikt im gesellschaftsrechtlichen Sinn verstandenen Begriff der Liquidation, bzw. synonym der Abwicklung, nicht deckungsgleich. Vielmehr stellen die Abwicklungen nach der dieser Arbeit zugrundeliegenden Definition eine Teilmenge der durch das IFM BONN ermittelten „Liquidationen“ dar. Zum Erhebungsverfahren des IFM BONN vgl. IFM BONN, Gründungen und Liquidationen 2008 (2009), S. 39.

10 Nach den Berechnungen des IFM BONN handelt es sich bei 27.300 der insgesamt im Jahr 2008 erfolgten Liquidationen um Gesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft bzw. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vgl. IFM BONN, Gründungen und Liquidationen 2008 (2009), S. 18.

11 Vgl. SCHERRER/HENI, Liquidations-Rechnungslegung (2009), S. 1.

12 Zur Entstehung und Struktur der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) vgl. statt vieler KLEEKÄMPER/KUHLEWIND/ALVAREZ, Ziele und Organisation (2007), Rn. 20 ff.

13 Die IFRS (i.w.S.) umfassen gemäß IAS 1.7 sowohl die durch den IASB seit 2001 verabschiedeten acht IFRS (i.e.S.) als auch die von der Vorgängerorganisation IASC verabschiedeten 41 IAS, von welchen mittlerweile zehn wieder aufgehoben wurden. Ebenfalls den IFRS zu subsumieren sind die durch das IFRIC erarbeiteten und auch unter der Bezeichnung IFRIC veröffentlichten sowie die durch das Vorgängergremium SIC unter dem Begriff SIC bekanntgegebenen Standardinterpretationen. Die Interpretationen stehen gleichberechtigt neben den Standards und konkretisieren diese. Das Rahmenkonzept soll der Erarbeitung neuer sowie der Überarbeitung bestehender Standards dienen. Schließlich werden seit 2001 alle neu bekanntgemachten Standards durch sogenann-

lung der Kapitalgesellschaft handelt es sich insoweit um einen bisher nicht in der Kasuistik geregelten Sachverhalt – mithin eine *Regelungslücke*. Ziel der nachfolgenden Untersuchung ist es daher, einen Beitrag zur zweckadäquaten Beseitigung dieser Regelungslücke zu leisten. Mit Blick auf ebenjene zweckadäquate Beseitigung ist zunächst festzuhalten, daß sich eine gegebene bilanztheoretische Konzeption erstens danach beurteilen läßt, „ob die zugrunde gelegten Bilanzaufgaben sinnvoll erscheinen; zweitens ist zu prüfen, ob die propagierten Bilanznormen überzeugen“¹⁴. Dabei sind Bilanznormen überzeugend, „wenn sie aufgabenadäquat sind“¹⁵. Übertragen auf die Untersuchung der IFRS-Rechnungslegung bei Abwicklung ist dies wie folgt zu berücksichtigen: Für die Zielsetzung der zweckadäquaten Beseitigung der Regelungslücke soll der übergeordnete Zweck nachfolgend nicht hinterfragt werden. Unverändert besteht dieser in der Vermittlung von für die Bilanzadressaten entscheidungsnützlichen Informationen.¹⁶ Des weiteren gilt, daß die bestehenden IFRS-Regeln unverändert zur Anwendung kommen, solange die Fortführungsprämisse während der Abwicklung Gültigkeit behält, da erst die Abkehr von der Fortführungsprämisse zu den vom Standardsetzer als „durchgreifend“ beschriebenen Auswirkungen auf die Rechnungslegung führt. Die Beurteilung der Zweckadäquanz der bestehenden Regeln für den Abschnitt der Abwicklungsphase, in welchem die Fortführungsprämisse weiterhin gültig ist, ist folglich nicht Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit. Vielmehr beschränkt sich die nachfolgende Untersuchung für diesen Abschnitt der Abwicklung darauf, die externen Rechenwerke zu identifizieren, bei deren Erstellung die *bestehenden* Regeln zur Anwendung kommen. Zwingend ist die Zweckadäquanz der bestehenden Regeln dann aber für den Abschnitt der Abwicklung zu untersuchen, in

te Begründungserwägungen ergänzt, welche Teil des jeweiligen Standards sind. Für einige Standards bestehen darüber hinaus Anwendungsleitlinien und erläuternde Beispiele, die allerdings nicht Teil des Standards sind. Für eine Übersicht des hierarchischen Aufbaus der IFRS vgl. ZÜLCH, Rechnungslegungsnormen (2005), S. 4 f., BAETGE/KIRSCH/WOLLMERT/BRÜGGEMANN, Grundlagen (2007), Rn. 13 ff. Zur Umsetzung der IFRS in nationales Recht vgl. VAN HULLE, Bilanzrichtlinien (2003), S. 968, BUCHHEIM/GRÖNER/KÜHNE, Komitologieverfahren (2004), KÜTING/RANKER, IFRS als sekundäres Gemeinschaftsrecht (2004), SCHMIDT, Spannungsverhältnis (2007), S. 540 ff., WAGENHOFER, Europäische IFRS (2007), BUCHHEIM/KNORR/SCHMIDT, Auswirkungen des neuen Endorsement-Verfahrens auf die Rechnungslegung (2008). Zur Problematik der Rechtsnormqualität der IFRS vgl. statt vieler SCHÖN, Kompetenzen der Gerichte (2004), S. 764 ff., WÜSTEMANN/KIERZEK, IFRS für den Mittelstand (2007), S. 359 f. Vgl. auch RADWAN, Überwachung des IASB (2008).

14 MOXTER, Bilanzlehre I (1984), S. 24.

15 MOXTER, Bilanzlehre I (1984), S. 24.

16 Die Voraussetzungen für die IFRS-Rechnungslegung in der Phase der Abwicklung unterscheiden sich insoweit beispielsweise von jenen für die handelsrechtliche Rechnungslegung in Abwicklung. Während die Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Grundsätzen im Stadium der werbenden Gesellschaft noch durch die Koexistenz der (stärker gewichteten) Funktion der gläubigerschützenden Ausschüttungsbemessung einerseits und der Information der Abschlußadressaten andererseits gekennzeichnet ist, beschränkt sich der Schutzzweck nach der Auflösung der Kapitalgesellschaft angesichts des spezialgesetzlichen Ausschüttungsverbots gemäß § 272 AktG bzw. § 73 GmbHG (ebenso) auf die Informationsvermittlung.

welchem die Fortführungsprämisse nicht mehr gültig ist. Vorwegnehmen läßt sich an dieser Stelle, daß die „fundamentale Änderung“ (IAS 10.15) der Bilanzierungsregeln bei Ungültigkeit der Fortführungsprämisse tatsächlich unvermeidbar ist. Dem Standardsetzer ist diesbezüglich uneingeschränkt zuzustimmen. Auch kann nicht überraschen, daß diese Veränderungen Konsequenz eines modifizierten bilanziellen Informationsträgers sind: Zentraler Informationsträger in der bei ungültiger Fortführungsprämisse zu erstellenden Bilanz ist das *Vermögen* der Unternehmung in Abwicklung.¹⁷ Der Informationsträger in der IFRS-Bilanz der werbenden Gesellschaft ist hingegen weniger eindeutig. Das gegenwärtige IFRS-Regelwerk ist vielmehr durch einen Dualismus gekennzeichnet, da sowohl Regeln bestehen, die das Vermögen¹⁸ zu ermitteln suchen, als auch Regeln, die auf die Bestimmung einer periodisierten Ertragsgröße¹⁹ abzielen.²⁰ Die hieraus abzuleitende Schlußfolgerung für die Identifizierung von Bilanzierungsgrundsätzen bei ungültiger Fortführungsprämisse ist ebenso eindeutig wie folgenreich: Aufgrund der fehlenden einheitlichen theoretischen Fundierung des IFRS-Regelwerks sind die bestehenden Regelungen zwingend *einzel*n hinsichtlich ihrer Zweckadäquanz für die bei Ungültigkeit der Fortführungsprämisse zu erstellende Bilanz zu würdigen.²¹

Allein die Erkenntnis, daß die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen bei Ungültigkeit der Fortführungsprämisse nur durch die Ermittlung des Vermögens erreicht werden kann, ist für die Herleitung der maßgeblichen Bilanzregeln jedoch nicht hinreichend. Denn zu konkretisieren ist einerseits das für die Bilanzinformationen zu fordernde Maß an *Relevanz* (RK.26 ff.) und andererseits der Umfang der *Verlässlichkeit* (RK.31 f.) der bilanziell zu vermittelnden Informationen. Die Ambivalenz dieser sog. qualitativen Anforderungen²² ist im Fall der Abwicklungsbilanz mindes-

17 Siehe hierzu Abschnitt IV.1.

18 Diesbezüglich sind insbesondere die Standards IAS 39, 40 und 41 zu nennen, welche im Wege der Ermittlung von Zeitwerten das Vermögen zu bestimmen suchen.

19 Zu nennen sind insbesondere die Standards IAS 11, 16 und 18, welche zumindest teilweise auf die Ermittlung einer periodischen Gewinngröße ausgerichtet sind.

20 Auf die umfassende Kritik, daß sich die gleichzeitige Ermittlung periodisierter Erfolgsgrößen und der „richtige“ Vermögensausweis ausschließen, soll hier verzichtet werden. Es sei statt vieler verwiesen auf SCHMALENBACH, *Dynamische Bilanz* (1948), S. 12. An der Gültigkeit dieser Kritik ändert freilich auch die für die jüngere Vergangenheit festzustellende Tendenz zur verstärkten Ausrichtung der Einzelstandards auf die Ermittlung von Zeitwerten nichts. Vgl. statt vieler SCHILDBACH, *Zeitbewertung* (1999), S. 177.

21 Vgl. hierzu grundsätzlich RUHNKE/NERLICH, *Regelungslücken* (2004), S. 394.

22 Zur Problematik der Relevanz und gleichzeitigen Verlässlichkeit der Bilanzinformationen allgemein vgl. BALLWIESER, *Bilanzansatz- und Bilanzbewertungsregeln* (2001), S. 161, LÜDENBACH/FREIBERG, *Objektivierungsbeitrag* (2006), S. 437, SCHILDBACH, *Irre Führendes Rechnungslegungs-System* (2007), S. 13, SCHULT/BRÖSEL, *Bilanzanalyse* (2007), S. 59, THIELE, *Zeitbewertung* (2007), S. 632 ff. Vgl. auch KÜTING/RANKER, *IFRS als sekundäres Gemeinschaftsrecht* (2004), S. 2510 ff., RÜDINGER, *Rückstellungen* (2004), S. 21 ff., LORSON/GATTUNG, *Faithful representation* (2008), S. 556.

tens ebenso deutlich wie für die Bilanz der werbenden Gesellschaft: Unzweifelhaft von potentiell höchster (Entscheidungs-)Relevanz sind für die Bilanzadressaten jene – im Zeitablauf anzupassenden – Informationen, welche auch dem Entschluß zugrunde gelegen haben, die Kapitalgesellschaft abzuwickeln: So wird die Entscheidung für die Abwicklung der Kapitalgesellschaft regelmäßig das Ergebnis eines Vorteilhaftigkeitskalküls der Eigner der Gesellschaft darstellen. Voraussetzung der Abwicklung ist, daß die durch die Veräußerung sämtlicher Vermögensbestandteile und Berichtigung sämtlicher Schulden erzielbaren (barwertigen) Auskehrungen jene bei Fortführung der Betriebstätigkeit zu erwartenden (barwertigen) Ausschüttungen überschreiten. Sofern die Abwicklung nicht unvermeidbare Konsequenz einer fehlenden Nachfolgeregelung ist²³, geht dieser folglich eine Unternehmungsbewertung voraus, bei welcher der Liquidationswert dem Unternehmungswert bei Fortführung gegenüberzustellen ist.²⁴ Der Liquidationswert ist dann freilich „ein von den besonderen Umständen der Veräußerung [Liquidationszeitpunkt, Dringlichkeit der Liquidation (Notverkäufe unter Zeitdruck), Liquidationsstrategie wie Einzelliquidation oder Liquidation von Vermögenskomplexen (z. B. Filialen, sonstige, als selbständige Einheiten herauslösbare Komplexe), aktuelle Marktsituation hinsichtlich der veräußerbaren Vermögensgegenstände usw.] abhängiger Wert“²⁵. Der Liquidationswert ist demzufolge eine sowohl subjektive als auch zukunftsbezogene Größe.²⁶ Erfolgt die Abwicklung – wie hier unterstellt – freiwillig, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß der Substanzwert den Fortführungswert übertrifft. Die Abwicklung der in diesem Fall entweder insolvenzbedrohten, verlustreichen oder ertragsschwachen Kapitalgesellschaft bewahrt die Eigner folglich vor (Opportunitäts-)Verlusten.²⁷ Mit Blick auf die Bilanz sind gerade jene, gegebenenfalls mit Hilfe von Experten ermittelten Informationen über den Liquidationswert der Kapitalgesellschaft erforderlich, um aus Sicht der Eigner bzw. potentiellen Eigner eine Devestitions- bzw. Investitionsentscheidung treffen und aus Sicht der Gläubiger die Solvenz der Gesellschaft beurteilen zu können. Jedoch gilt gleichermaßen: „Um nützlich zu sein, müssen Informationen auch verlässlich sein“ (RK.31). Im Hinblick hierauf ist unbestreitbar, daß gerade die zwingend entobjektivierten Vorteilhaftigkeitserwägungen, welche der Bestimmung des subjek-

23 Vgl. OLBRICH, Unternehmungsfortführung (2005), S. 565. Zumindest die Abwicklungsstrategie – mithin Abwicklungssintensität und -geschwindigkeit – basiert in diesem Fall aber auf einer Vorteilhaftigkeitsabwägung und folglich einer Unternehmungsbewertung. Zur Nachfolgeproblematik generell vgl. OLBRICH, Nachfolge und Gründung (2003), OLBRICH, Unternehmungsnachfolge (2005), HERING/OLBRICH, Unternehmensnachfolgeplanung (2006).

24 Vgl. SIEBEN, Substanzwert (1963), S. 73 ff., KRAUS-GRÜNEWALD, Verkäuferposition (1994), S. 1446, HERING, Unternehmensbewertung (2006), S. 70, MATSCHKE/BRÖSEL, Unternehmensbewertung (2007), S. 316.

25 MATSCHKE/BRÖSEL, Unternehmensbewertung (2007), S. 315 f.

26 Vgl. MATSCHKE/BRÖSEL, Unternehmensbewertung (2007), S. 316.

27 Vgl. SIEBEN, Substanzwert (1963), S. 72 f., BALLWIESER/LEUTHIER, Grundprinzipien und Probleme der Unternehmensbewertung (1986), S. 548, KRAUS-GRÜNEWALD, Verkäuferposition (1994), S. 1442 ff., MATSCHKE/BRÖSEL, Unternehmensbewertung (2007), S. 324.

tiven und zukunftsbezogenen Liquidationswerts notwendig zugrunde liegen, den Liquidationswert zwangsläufig zu einem „nur schwer abschätzbar[en]“²⁸ Wert machen.²⁹ Jenen Informationen, die den höchsten Grad an bewertungstheoretischer Relevanz aufweisen, mangelt es mithin an der für die Erstellung der Liquidationsbilanz im Rechtssinne³⁰ erforderlichen Verlässlichkeit, weil die Bilanzierung dann notwendig weitgehend im Ermessen des Bilanzierers liegt. Im Rahmen der nachfolgenden Untersuchung ist folglich insbesondere zu prüfen, inwieweit sich entscheidungsnützliche, mithin sowohl relevante als auch verlässliche Informationen einstellen, wenn die bestehenden Regeln für die Erstellung jener Bilanzen angewendet werden, welchen nicht mehr die Fortführungsprämisse zugrunde liegt. Für die Fälle, in denen die Anwendung der bestehenden Regeln nicht zu entscheidungsnützlichen Informationen führt, soll die Untersuchung einen Beitrag dazu leisten, Bilanzierungsregeln zu identifizieren, die zu einer zufriedenstellenden Erreichung der Zielsetzung der IFRS-Rechnungslegung führen. Hierfür ist es freilich erforderlich, daß zunächst – wie oben beschrieben – der Rechnungsabschluß bestimmt wird, welcher erstmals unter Berücksichtigung der Ungültigkeit der Fortführungsprämisse zu erstellen ist. Zu diesem Zweck ist es wiederum unentbehrlich, daß Klarheit darüber besteht, welche Rechenwerke Bestandteil der IFRS-Rechnungslegung der Kapitalgesellschaft in Abwicklung sind.

Um die vorstehend beschriebene Zielsetzung zu erreichen, sollen in Kapitel II zunächst die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen für die IFRS-Rechnungslegung der Kapitalgesellschaft in Abwicklung erläutert werden (Abschnitt 1). In diesem Zusammenhang sind eingangs die gesetzlichen Auflösungsgründe zu beschreiben, um im Anschluß diejenigen Auflösungsgründe zu identifizieren, die für die Untersuchung der IFRS-Rechnungslegung bei freiwilliger Abwicklung in Betracht kommen. In der Folge sind insbesondere solche gesellschaftsrechtlichen Vorschriften für die Kapitalgesellschaft in Abwicklung zu beschreiben, die – wie zu zeigen sein wird – Einfluß auf die Rechnungslegung haben. Weitere Grundlagen der Untersuchung sind in Abschnitt 2 insoweit darzustellen, als zunächst die Frage nach der Anwendungsrelevanz der IFRS-Rechnungslegung für die Kapitalgesellschaft in Abwicklung zu beantworten ist. Hierauf aufbauend ist die allgemeine Zielsetzung der IFRS-Rechnungslegung – die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen – als Ausgangspunkt für die sich anschließende Problemlösung zu konkretisieren. Die Grundlagen abschließend ist die Bedeutung der Jahresabschlußbestandteile einzuordnen, welche von der Kapitalgesellschaft in Abwicklung über die Bilanz hinausgehend zu erstellen sind. In Kapitel III sind in Abschnitt 1 zunächst die für den Einzelabschluß der Kapitalgesellschaft in Abwicklung grundsätzlich denkbaren und anschlie-

28 Vgl. MATSCHKE/BRÖSEL, Unternehmensbewertung (2007), S. 316.

29 Vgl. auch MATSCHKE, Bewertung ertragsschwacher Unternehmungen (1984), S. 548.

30 MOXTER definiert die Bilanz im Rechtssinne allgemein als die Bilanz, „deren Inhalt durch Rechtsnormen bestimmt wird“. MOXTER, Bilanztheorien (2007), S. 409.

ßend die tatsächlich erforderlichen Rechnungslegungsstufen zu ermitteln. Aufbauend hierauf ist der Zeitpunkt des Wegfalls der Fortführungsprämisse sowohl auf eine Rechnungslegungsstufe einzugrenzen als auch innerhalb der identifizierten Rechnungslegungsstufe zu konkretisieren. Im Anschluß hieran ist zu prüfen, welche Konsequenzen die Abwicklung auf die Abschlusserstellung hat, wenn die betrachtete Kapitalgesellschaft Mutterunternehmung in einem Konzernverbund ist. In Kapitel IV ist der bei Ungültigkeit der Fortführungsprämisse bestehende Regelungsfreiraum eingangs zu spezifizieren, um dann den Versuch zu unternehmen, diesen mittels bereits bestehender Regelungen zu schließen (Abschnitt 1). In den Abschnitten 2 und 3 sind sodann Grundsätze einerseits betreffend die Bilanzierung dem Grunde und andererseits die Bilanzierung der Höhe nach für wesentliche Aktiva und Passiva zu identifizieren. Etwaige Auswirkungen des Wegfalls der Fortführungsprämisse auf den Ausweis in den bei Ungültigkeit der Fortführungsprämisse zu erstellenden Bilanzen sind in Abschnitt 4 zu beurteilen. Die Arbeit schließt in Kapitel V mit der Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse.

II. Die Grundlagen der Abwicklung und der internationalen Rechnungslegung

1. Die Abwicklung

1.1 Die Auflösungsgründe

Vornehmliche Aufgabe der Bilanzierung im Rechtssinne ist es, „geschäftliche Aktivitäten adäquat abzubilden“; die externe Rechnungslegung hat mithin eine „dienende Funktion [...] [und nicht etwa] eine Gestaltungsfunktion [...]“^{1,2} Dieser Erkenntnis folgt ist auch die Darstellung insbesondere der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Auflösung und der sich anschließenden Abwicklung der Kapitalgesellschaft der einführenden Betrachtung der Rechnungslegungsregeln voranzustellen. Sowohl die Umstände des Eintritts der Auflösung als auch der Ablauf der Abwicklung einer Kapitalgesellschaft werden ganz entscheidend durch die spezialgesetzlichen Vorschriften des Gesellschaftsrechts bestimmt. Daher ist es einleitend erforderlich, wesentliche liquidationsspezifische Begriffe vorzustellen und deren Bedeutung zu klären.

Zunächst ist festzuhalten, daß die Auflösung den ersten Schritt des zur Beendigung einer Kapitalgesellschaft erforderlichen, dreistufigen Prozesses darstellt: Sofern die Auflösung der Gesellschaft aus einem der noch darzustellenden Gründe erfolgt ist, beginnt für die bis dahin werbende Gesellschaft die Phase der Abwicklung. Erst am Ende der Abwicklung steht schließlich das die Existenz der Gesellschaft beendende Ereignis der handelsregisterlichen Löschung.³ Diesem Ablauf folgend sollen zunächst die gesetzlichen Auflösungsgründe für die verschiedenen Kapitalgesellschaftsformen dargelegt werden. Anschließend sind jene Auflösungsgründe zu identifizieren, die nicht Gegenstand der Untersuchung sein sollen: Nicht betrachtet werden sollen sowohl die Gründe der Auflösung, deren Rechtsfolge nicht die Abwicklung, sondern unmittelbar die handelsregisterliche Löschung ist. Außerdem werden jene Auflösungsgründe nicht berücksichtigt, wenn bei der sich anschließenden Abwicklung nicht oder nicht ausschließlich die spezialgesetzlichen Vorschriften der

1 BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN, Fair Value-Richtlinie (2002), S. 2 (beide Zitate).

2 Vgl. auch KLEY, Fair Value-Bilanzierung nach IAS (2001), LÜDENBACH/HOFFMANN, Kausalität (2002), LÜDENBACH/HOFFMANN, Rechnungslegung (2002), S. 546.

3 Vgl. BACHMANN, Auflösungsgründe (2007), Rn. 7, KLEINDIEK, Auflösungsgründe (2009), Rn. 1. Ferner vgl. SELCHERT, Prüfungen (1977), S. 231, DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS, Liquidation einer GmbH (1994), S. 140 ff., GEHRLEIN, Fortsetzung einer aufgelösten GmbH (1997), S. 31 f. Vgl. auch SCHMIDT, Ablösung des Löschungsgesetzes (1994), ERLE, Sperrjahr (1998), S. 216 f.

§§ 264 ff. AktG bzw. – diesen inhaltlich entsprechend – die §§ 65 ff. GmbHG zur Anwendung kommen, da diese einen wesentlichen und in dieser Arbeit zu untersuchenden Einfluß auf die IFRS-Rechnungslegung der Gesellschaft in Abwicklung haben.

Spezialgesetzlich kodifiziert werden die Auflösungsgründe für Kapitalgesellschaften in der Form der *Aktiengesellschaft* (AG) und der *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* (GmbH) im wesentlichen in § 262 AktG und § 60 GmbHG. Übereinstimmend für beide Kapitalgesellschaftsformen werden als Auflösungsgründe bestimmt:

- der Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit (§ 262 Abs. 1 Nr. 1 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG),
- der Beschluß der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung (§ 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG),
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG),
- der Eintritt der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses über die Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 262 Abs. 1 Nr. 4 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG),
- der Eintritt der gerichtlichen Verfügung, durch welche ein Satzungsmangel bzw. Mangel des Gesellschaftsvertrags gemäß § 399 FamFG (§ 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG) festgestellt wird,
- die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit gemäß § 394 FamFG (§ 262 Abs. 1 Nr. 6, § 60 Abs. 1 Nr. 7 GmbHG),
- die gerichtliche Erklärung der Nichtigkeit der Gesellschaft, weil Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über die Höhe des Grund- bzw. Stammkapitals oder über den Gegenstand der Unternehmung enthalten oder weil die Bestimmungen der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags selbst nichtig sind (§ 275 Abs. 1 i.V.m. § 277 Abs. 1 AktG, § 75 Abs. 1 i.V.m. § 77 Abs. 1 GmbHG), sowie
- die Gefährdung des Gemeinwohls gemäß § 396 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG i.V.m. § 62 GmbHG⁴.

Darüber hinaus werden als Auflösungstatbestände explizit nur für die GmbH, jedoch wohl auch für die AG geltend⁵, die Unmöglichkeit des Erreichens des Gesellschaftszwecks bzw. das Vorliegen anderer wichtiger Gründe gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 3

4 Für Beispiele vgl. RASNER, Auflösung durch Verwaltungsbehörde (2002), Rn. 3, SPINDLER, Voraussetzungen (2007), Rn. 4 ff., KLEINDIEK, Auflösung durch Verwaltungsbehörde (2009), Rn. 25.

5 Vgl. HÜFFER, Aktiengesetz (2008), § 262 Rn. 24.